



## Richtlinien für die Abgabe des Mietobjektes

- Lavabo und WC-Schüssel mit Rissen oder zu vielen Schlagstellen werden zu Lasten des bisherigen Mieters ersetzt.
- Zerkratzte Armaturen und Chromteile werden zu Lasten des bisherigen Mieters ersetzt.
- Glaskeramikplatten mit Kratzern, Sprüngen oder eingebrannten Schmutzstellen werden zu Lasten des bisherigen Mieters ersetzt.
- Nikotin- und Haustierschäden sowie von Kindern beschädigte oder bemalte Tapeten, Anstriche usw. gehen zu Lasten des bisherigen Mieters.
- Mieterseitige TV-, Telefon- und Elektroinstallationen, die nicht fachgerecht ausgeführt wurden, sind wieder zu entfernen und der Ursprungszustand ist wieder herzustellen. Andernfalls werden die Installationen durch einen von der Baugenossenschaft beauftragten Elektriker zu Lasten des bisherigen Mieters in Ordnung gebracht.
- Alle Schlüssel sind abzugeben, auch solche, die auf eigene Kosten angefertigt wurden. Fehlenden Schlüssel, so werden Zylinder und Schlüssel zu Lasten des bisherigen Mieters ersetzt.
- Garten und Sitzplatz sind in gepflegtem Zustand dem Nachmieter zu übergeben. Der Rasen muss gemäht sein, Sträucher müssen geschnitten werden.
- Die Übernahme von Mobiliar und Installationen aller Art ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin mit dem neuen Mieter abzusprechen und kann nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Die Übernahme fester Installationen bedingt zusätzlich die vorgängige Bewilligung der Verwaltung. Insbesondere werden Teppiche und andere Mieterbodenbeläge vom neuen Mieter auf eigenes Risiko übernommen und für die Einwilligung verlangt die Baugenossenschaft, dass der Bodenbelag bei Übergabe nur lose liegt oder aber der neue Mieter unterschreibt, dass sich der Boden darunter in einwandfreiem Zustand befindet.
- Aufgrund unserer sehr schlechten Erfahrungen raten wir zur Vorsicht mit Reinigungsinstituten, da diese zumeist nur sehr oberflächlich reinigen. Wollen Sie ein solches beauftragen (achten Sie auf Abnahmegarantie), empfehlen wir, dieses **vor dem** Übergabetermin sehr gut zu überwachen. Eine Nachreinigung ist nur vor dem letztmöglichen Übergabetermin möglich (siehe Kündigungs-/Wiedervermietungsbestätigung), wobei dann eine zweite Abnahme erfolgt, die mit Fr. 100.- verrechnet wird. Nach dem letztmöglichen Übergabetermin (erster Werktag nach Vertragsende bis 11.00 Uhr) ist eine Nachreinigung durch den Mieter oder seinen Reiniger ausgeschlossen. Die Nachreinigung wird dann durch die Baugenossenschaft selbst veranlasst und dem Ausziehenden mit **Fr. 50.00 pro Stunde** in Rechnung gestellt. Weitere Kosten bleiben vorbehalten, insbesondere wenn durch das Verschulden des bisherigen Mieters für den neuen Mieter eine Einzugsverzögerung eintritt.

Zürich, im August 2019

VITASANA Baugenossenschaft  
Die Verwaltung